

Förderaufruf

Lieferungen auf der letzten Meile - Lastenräder und andere umweltfreundliche Kleinstfahrzeuge

im Förderprogramm „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum im Rahmen des EFRE/JTF-Programm 2021 – 2027“ (EFRE-RL Mobilität)



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gemäß den Zielen des EFRE/JTF – Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt, Spezifisches Ziel 2.8 „Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft“ wird mit der Förderung das Ziel verfolgt, den Wandel der Mobilität in Sachsen-Anhalt hin zu einer nachhaltigen, grünen Verkehrsinfrastruktur sowie saubere Mobilitätslösungen voranzutreiben. Mit diesem Förderaufruf wird entsprechend den Zielen des neuen EU-Rahmens für urbane Mobilität vom 14. Dezember 2021 (COM/2021/811) die Anschaffung von Lastenrädern und anderen umweltfreundlichen Kleinstfahrzeugen gefördert, durch deren Einsatz die Umweltbelastungen für Lieferungen und Dienstleistungen in den Städten sowie im Pendlerraum der Städte in Sachsen-Anhalt verringert werden.

Mit der Durchführung der Förderung wurde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Bewilligungsbehörde) beauftragt.

Was wird gefördert?



Nachzulesen in den Richtlinien unter Nr. 2.1.4

Gefördert werden:

- Lastenräder (einschließlich Lastenpedelecs)
- und andere umweltfreundliche Kleinstfahrzeuge,

sofern sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

Umweltfreundliche Kleinstfahrzeuge sind Fahrzeuge, die mit einem emissionsfreien oder emissionsarmen Antriebssystem ausgestattet sind und über eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung eKFV verfügen.

!!! Nicht gefördert werden Kraftfahrzeuge aller Art unabhängig von der Antriebsform.

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt sein?

Lastenräder und andere umweltfreundliche Kleinstfahrzeuge werden nur dann gefördert, wenn folgende Bedingungen ausnahmslos erfüllt sind:

- Das Lastenrad oder Kleinstfahrzeug wird überwiegend (mehr als die Hälfte) in einer Stadt¹⁾ oder im Pendlerraum²⁾ einer Stadt in Sachsen-Anhalt eingesetzt.
- Das Lastenrad oder Kleinstfahrzeug wird für den Transport von Lasten (kein Personentransport) oder für die Erbringung von Dienstleistungen genutzt.
- Das Lastenrad oder Kleinstfahrzeug wird serienmäßig gefertigt. Handelt es sich bei dem Kleinstfahrzeug um eine Neuentwicklung, muss eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugbundesamtes vorliegen.
- Das Lastenrad oder Kleinstfahrzeug muss zusätzlich zum Fahrergewicht eine Zuladung von mindestens 20 Kilogramm ermöglichen.
- Die Höhe der beantragten Förderung beträgt mindestens 1.500 Euro.

Außerdem muss die Stadt, in der das Lastenrad oder Kleinstfahrzeug eingesetzt werden soll, über einen Plan für nachhaltige urbane Mobilität³⁾ oder einen vergleichbaren Planungsrahmen verfügen, in dem die Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität als Ziel benannt wird. Den Nachweis, ob diese Fördervoraussetzung erfüllt ist, muss nicht durch den Antragsteller erbracht werden. Dies erledigt die Bewilligungsbehörde für Sie.

¹⁻³ Erläuterungen zu den Fachbegriffen finden Sie auf der Seite 9.

Wer kann eine Förderung beantragen?



Nachzulesen in den Richtlinien unter Nr. 3.1 und Nr. 3.2

Eine Förderung kann beantragt werden von:

- Gemeinden, die gemäß § 14 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Bezeichnung „Stadt“ tragen dürfen,
- Gemeinden, die im Pendlerraum einer Stadt des Landes Sachsen-Anhalt liegen.
- Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- öffentliche und private Einrichtungen und Unternehmen einschließlich Eigenbetriebe,
- öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen,
- Verbände, Zweckverbände und Vereine sowie
- Gesellschaften der Kommunen.

!!! Privatpersonen können keine Förderung beantragen.

Weiterhin von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben und
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

In welcher Höhe wird gefördert?



Nachzulesen in den Richtlinien unter Nr. 4.2

Für jeden Antrag erfolgt durch die Bewilligungsbehörde eine Prüfung, ob es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe handelt. Die Abfrage der für die Prüfung notwendigen Informationen erfolgt mit dem Antragsformular. Ist eine Beihilferelevanz nicht auszuschließen, kann die Förderung als De-minimis-Beihilfe gewährt werden. De-minimis-Beihilfen sind in der Höhe begrenzt. Innerhalb von 3 Jahren dürfen nicht mehr als 300.000 Euro Beihilfen in Anspruch genommen werden. Unabhängig vom Fördermittelgeber oder Fördergegenstand sind hier alle Beihilfen in Summe zu berücksichtigen.



Nachzulesen in den Richtlinien unter Nr. 5

Landkreise und Gemeinden erhalten eine 90-prozentige Förderung, alle weiteren Antragsteller erhalten eine 60-prozentige Förderung.

Der Fördersatz bezieht sich nur auf die förderfähigen Ausgaben.

Förderfähig sind die Ausgaben für das Lastenrad oder Kleinstfahrzeug einschließlich notwendiger Erweiterungen zur Vergrößerung der Transportkapazität sowie Ausgaben für vorgeschriebene Ausrüstungsteile gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie Beleuchtung, Reflektorstreifen, Rückstrahler und Klingel, wenn sie nicht bereits zur Serienausstattung gehören und gemeinsam mit dem Lastenrad oder Kleinstfahrzeug erworben werden.



Nachzulesen in den Richtlinien unter Nr. 2.3

Die erstattungsfähige **Mehrwertsteuer** ist von der Förderung ausgeschlossen.

Wann können Förderanträge gestellt werden?

Die Förderung erfolgt in den Jahren 2024 bis 2026.

Die Antragstellung ist

jeweils in der Zeit vom 15.03. – 31.03. und vom 15.09. – 30.09.

möglich.

Fällt der letzte Tag eines Antragszeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag des jeweiligen Antragszeitraums.

!!! Bitte beachten Sie, dass Förderanträge, die außerhalb des Antragszeitraums (davor oder danach) eingehen, im Förderverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Wie stelle ich den Antrag?

Die Anträge sind beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zu stellen.

Für die Antragstellung sind die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden.

Diese werden auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zur Verfügung gestellt:

<https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/verkehrswesen/foerderung-einer-nachhaltigen-multimodalen-mobilitaet-in-den-staedten-und-ihrem-pendlerraum>

Zur Wahrung einer fristgerechten Antragstellung können Sie eine Kopie des Antrags innerhalb des jeweiligen Antragszeitraums vorab per E-Mail an die Bewilligungsbehörde übersenden. Der Originalantrag ist dann umgehend auf dem Postweg nachzureichen.

Nachzulesen in den Richtlinien unter Nr. 2.2.2

Gefördert wird auf der Grundlage eines Haushaltplanentwurfs, der dem Antrag beizufügen ist. Das bedeutet, dass Sie eine Übersicht erstellen müssen, welche Ausgaben je Typ Lastenrad oder Kleinstfahrzeug einschließlich zusätzlicher Erweiterungen und Ausrüstungsteile anfallen und welche Stückzahl Sie von jedem Typ beschaffen wollen. Zur Prüfung der Einhaltung der Förderkriterien ist für jeden beantragten Lastenrad-/Fahrzeugtyp das Datenblatt des Herstellers beizufügen.

!!! Bitte beachten Sie, dass die Fördermittel gemäß den Vorgaben der EU nur dann ausgezahlt werden können, wenn der beantragte Lastenrad-/Fahrzeugtyp beschafft wurde. Beschaffen Sie einen anderen Lastenrad-/Fahrzeugtyp, so kann die Förderung nicht ausgezahlt werden.

Überdenken Sie also vor der Antragstellung, welcher Typ Lastenrad oder Kleinstfahrzeug für Ihre Zwecke am besten geeignet ist. Lassen Sie sich von zertifizierten Händlern beraten und machen Sie Probefahrten. Vergewissern Sie sich, dass der gewünschte Lastenrad-/Fahrzeugtyp lieferbar ist. Wenn Sie nach der Antragstellung Ihre Meinung ändern und einen anderen Lastenrad- oder Fahrzeugtyp kaufen, verlieren Sie den Anspruch auf die Förderung.

Nach welchen Kriterien wird gefördert?

Nachzulesen in den Richtlinien unter Nr. 7.4.2

Für jeden Antragszeitraum steht **ein EFRE-Budget in Höhe von 200.000 Euro** zur Verfügung.

Die nach Ablauf des jeweiligen Antragszeitraums fristgerecht eingereichten Anträge werden anhand der nachstehenden Kriterien bewertet und gemäß der erreichten Punktzahl in der Rangfolge sortiert. Der Antrag mit der höchsten Punktzahl hat die höchste Priorität. Die Anträge werden entsprechend ihrer Rangfolge gefördert, bis das jeweilige Budget aufgebraucht ist.

Die Auswahlkriterien lauten:

1. Höhe der möglichen Zuladung

Auf Grundlage der vom Hersteller in der Produktbeschreibung oder im Datenblatt ausgewiesenen Höhe der Zuladung werden folgende Punkte vergeben:

- drei Punkte für hohe Zuladungskapazität von mehr als 80 Kilogramm,
- zwei Punkte für mittlere Zuladungskapazität von 40 Kilogramm bis 80 Kilogramm und
- ein Punkt für geringe Zuladungskapazität von 20 Kilogramm bis 40 Kilogramm.

2. Anzahl der Einsatztage je Jahr

In Abhängigkeit von der Häufigkeit der Verwendung werden folgende Punkte vergeben:

- drei Punkte für mehr als 96 Einsätze je Jahr,
- zwei Punkte für 48 bis 96 Einsätze je Jahr und
- ein Punkt für 24 bis 48 Einsätze je Jahr.

Bei gleicher Punktzahl wird dem Antrag mit der höheren Anzahl Einsatztage die höhere Priorität eingeräumt.

Anträge, die in einem Antragszeitraum nicht mehr berücksichtigt werden können, weil das Budget ausgeschöpft ist, können zum nächsten Antragszeitraum erneut eingereicht werden.

Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?



Nachzulesen in den Richtlinien unter Nr. 7.5.3 und Nr. 7.6

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der sogenannten Verwendungsnachweisprüfung, also nachdem Sie dem Landesverwaltungsamt in geeigneter Form die Anzahl der beschafften Lastenräder oder Kleinstfahrzeuge je Typ einschließlich zusätzlicher Erweiterungen und Ausrüstungsteile nachgewiesen haben. Eine geeignete Form kann beispielsweise die Übersendung des Lieferscheins sein.

Was Sie nach der Auszahlung der Förderung beachten sollten?



Nachzulesen in den Richtlinien unter Nr. 7.7 bis Nr. 7.10

!!! Bitte beachten Sie, dass die Förderung zurückgefordert wird, wenn Sie die Publizitätsvorgaben der EU nicht beachten.

Auf die Förderung der EU ist wie folgt hinzuweisen:

1. Sie haben die Pflicht mit einem Plakat auf die Förderung hinzuweisen. Bei der Gestaltung sind die Publizitätsvorgaben der EU zu beachten. Hilfreiche Hinweise finden Sie unter: https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/policy/communication/support_kit_visibility_2127/de.pdf. Nutzen Sie gern auch das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterplakat als Vorlage. Drucken Sie das Plakat aus und bringen Sie es an einem für Kunden und Besucher gut sichtbaren Ort in Ihren Geschäfts-, Dienst- oder Vereinsräumen an. Prüfen Sie regelmäßig bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist, ob das Plakat gegebenenfalls erneuert werden muss.

2. Soweit Sie über eine eigene offizielle Webseite oder Kanäle in den sozialen Medien verfügen, sind Sie verpflichtet zusätzlich auch hier auf die Förderung der EU hinzuweisen. Hilfreiche Hinweise finden Sie unter:

https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/policy/communication/support_kit_visibility_2127/de.pdf.

Folgende Inhalte sind zu platzieren:

- Kurze Beschreibung des Vorhabens,
- die Ziele des Vorhabens,
- die Ergebnisse des Vorhabens und
- das Signet-Paar (EU-Logo) als Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der EU.

Zu den einzelnen Punkten können Sie sich inhaltlich auch an den Angaben orientieren, die auf dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Musterplakat zu finden sind.

3. An jedem geförderten Lastenrad oder Kleinstfahrzeug ist der Aufkleber mit dem Hinweis auf die Förderung der EU gut sichtbar anzubringen, der Ihnen von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Weiterhin wird die Bewilligungsbehörde während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren stichprobenartig überprüfen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen der Förderung eingehalten werden. Beachten Sie bitte auch die Aufbewahrungsfristen der Unterlagen.

Erläuterung der Fachbegriffe

1) Stadt in Sachsen-Anhalt

„Stadt“ meint alle Gemeinden, die gemäß § 14 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Bezeichnung „Stadt“ tragen dürfen. Zu der Stadt gehören auch alle eingemeindeten Ortsteile.

Eine Übersicht dieser Gemeinden finden Sie unter folgenden Link:

<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/alris/index.html?lang=de&statelId=4981f8c1-c1d1-4113-81f8-c1c1d13113bd>

Die dunkelgrün markierten Gemeinden in der Karte sind Städte gemäß § 14 Kommunalverfassungsgesetz, die hellgrünen Flächen gehören zum Pendlerraum der Städte.

2) Pendlerraum

Als Pendlerraum einer Stadt wird grundsätzlich das Gebiet anerkannt, das in dem jeweiligen Plan für eine nachhaltige urbane Mobilität oder einem vergleichbaren Planungsrahmen der Stadt definiert wurde. Soweit in dem städtischen Planungsrahmen kein Pendlerraum definiert ist, gehört grundsätzlich das Gebiet im Umkreis von zehn Kilometern (Luftlinie) ab Stadtgrenze zum Pendlerraum. Die Stadtgrenze schließt dabei auch alle eingemeindeten Ortsteile mit ein.

Eine Kartendarstellung der Pendlerräume im Umkreis von zehn Kilometern um die Städte des Landes Sachsen-Anhalt finden Sie unter folgenden Link:

<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/alris/index.html?lang=de&statelId=4981f8c1-c1d1-4113-81f8-c1c1d13113bd>

Die dunkelgrün markierten Flächen in der Karte sind die Städte, die hellgrünen Flächen werden grundsätzlich als Pendlerraum anerkannt.

3) Plan für nachhaltige urbane Mobilität oder ein vergleichbarer Planungsrahmen

Fördervoraussetzung ist, dass die Stadt, in der das Lastenrad oder Kleinstfahrzeug genutzt werden soll, einen Plan für nachhaltige urbane Mobilität oder einen vergleichbaren Planungsrahmen aufgestellt hat, der die Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität als Zielstellung beinhaltet. Dies können auch aufeinander aufbauende oder thematisch verknüpfte Konzepte der Städte, Planungsgemeinschaften oder Planungsregionen sein. So verfügen viele Städte beispielsweise über Verkehrsentwicklungspläne, integrierte Stadt- oder Gemeindeentwicklungskonzepte, Umweltkonzepte, Klimaschutzpläne, Mobilitäts- oder Radverkehrskonzepte. Auch integrierte Konzepte der Landkreise oder die Entwicklungsstrategien der Lokalen Aktionsgruppen können als Fördergrundlage anerkannt werden.

KONTAKT:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 307/307.d
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

E-Mail: efre.verkehr@lvwa.sachsen-anhalt.de

Halle (Saale), 04.09.2024



Kofinanziert von der
Europäischen Union